

Mitteilung für die Personen und Organisationen, auf die restriktive Maßnahmen nach dem Beschluss 2010/639/GASP des Rates, umgesetzt mit dem Durchführungsbeschluss 2012/171/GASP des Rates, und nach der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, umgesetzt mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 265/2012 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus Anwendung finden

(2012/C 88/07)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang V des Beschlusses 2010/639/GASP des Rates, umgesetzt mit dem Durchführungsbeschluss 2012/171/GASP ⁽¹⁾ des Rates, und in Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 des Rates, umgesetzt mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 265/2012 ⁽²⁾ des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen Belarus aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen und Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die in dem Beschluss 2010/639/GASP und in der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 über restriktive Maßnahmen gegen Belarus festgelegten restriktiven Maßnahmen Anwendung finden. Die Gründe für die Bezeichnung dieser Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 765/2006) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat (siehe nachstehende Anschrift) unter Vorlage entsprechender Unterlagen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird.

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD K — Referat Koordinierung
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 87 vom 24.3.2012.

⁽²⁾ ABl. L 87 vom 24.3.2012.